



RICHTLINIEN

über die Einschätzung der Tiere der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, in Gehege gehaltene Damhirsche und Rothirsche, Lamas, Alpakas sowie der Bienenvölker

gültig ab 1. Juni 2018

Die Verwaltungskommission der Sanima

gestützt:

- auf Artikel 36 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG),
- auf Artikel 75 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV),
- auf das kantonale Gesetz über die Nutztierversicherung vom 13. Februar 2003 (NTVG),
- auf die Ausführungsverordnung vom 3. November 2003 zum Gesetz über die Nutztierversicherung (NTVV),
- auf die Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen über die Einschätzung von Tieren bei der Bekämpfung von Tierseuchen vom 20. November 2006

erlässt folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die nachstehenden Richtlinien mit Anhängen 1 - 8 sollen den Experten als Wegleitung für die Ermittlung des Schätzwertes für Tiere dienen, für die aufgrund des Gesetzes über die Nutztierversicherung (NTVG) Entschädigungen ausgerichtet werden. Tiere der Rindviehgattung, welche infolge Feuer, Blitzschlag, Lawine, Erdbeben und Überschwemmung umstehen, werden ebenfalls anhand der vorliegenden Richtlinien eingeschätzt (Artikel 8 Absatz 3, NTVG). Für die Einschätzung sind der Schlacht- und Nutzwert sowie ein eventueller Zuchtwert massgebend.
- 1.2 Die Einteilung in Kategorien und Qualitätsklassen erfolgt nach Geschlecht, Alter, Abstammung, Trächtigkeit sowie Zucht- und Nutzwert, unter Berücksichtigung des Standards der betreffenden Rasse für Milch und Gewicht resp. der besonderen Zuchtziele beim Kleinvieh.
- 1.3 Bei den enthaltenen Zahlen einschliesslich der Zuschläge und der Prozentzahlen handelt es sich um Maximalwerte. Diese Werte werden bei der Festsetzung der Schätzung je nach Marktlage sowie Qualität, Alter, Trächtigkeitsdauer und Eigenleistung der Tiere unterschritten. Bei der Einschätzung von toten Tieren anhand der Tabelle im Anhang 2 (Blitzschlag, Feuer usw.) werden die angegebenen Prozentzahlen um die Hälfte reduziert.

- 1.4 Bei hochansteckenden Seuchen, z.B. Maul- und Klauenseuche, oder wo eine Festlegung des Verwertungserlöses nicht mehr möglich ist, ist dieser auf Grund des Schlachtwertes des Tieres in gesundem Zustand zu schätzen.
- 1.5 Die Entschädigung beträgt 90% des Schätzungswerts. Der eventuelle Erlös aus der Verwertung der geschlachteten Tiere gehört der Sanima.

2. Besondere Bestimmungen für Tiere der Rindergattung

- 2.1 In Betrieben, in denen die integrale Milchleistungskontrolle durchgeführt wird, sind die Milchkontrollscheine beizubringen. Bei aus andern Betrieben stammenden in Laktation stehenden Kühen kann, sofern es tierseuchenpolizeilich verantwortbar und praktisch möglich ist, vor der Schätzung die Tagesmilch durch amtliche Wägung (Morgen- und Abendmilch) ermittelt werden. Diese Ausweise sind, ausgenommen bei hochansteckenden Seuchen, den Schätzungsprotokollen beizulegen.
- 2.2 Tiere, welche die Herdebuchberechtigung verloren haben, (Tiere die sich nicht mehr in Betrieben aufhalten, welche dem Herdebuch angeschlossen sind) können nicht in die Qualitätsklassen 1 und 2 eingereiht werden.
- 2.3 Fleischrinder mit Zuchtausweis werden anhand der Einschätzungstabelle im Anhang 2a eingeschätzt, insofern der Betrieb des Tierhalters Fleischrinderherdebuch-Status hat.
- 2.4 Trächtigkeit
 - a. Die Einschätzung von Tieren als "sichtbar trächtig" setzt voraus, dass Eigenbewegungen des Fetus festgestellt werden. Bei nicht sichtbarer Trächtigkeit und im Zweifelsfall ist, mindestens bei einer Tragzeit von zwei Monaten und mehr, eine Doppelschätzung vorzunehmen.
 - b. Bei Kühen ist das letzte Abkalbdatum immer anzugeben. Wenn dieses Datum nicht eruierbar ist, soll auf dem Schätzungsprotokoll ein entsprechender Vermerk angebracht werden.
 - c. Bei der Einschätzung von Tieren die verworfen haben, ist auf das Vorhandensein eines mikrobiologischen Untersuchungsberichtes zu achten. Tiere, deren Nachgeburten nach dem Verwerfen nicht mikrobiologisch untersucht worden sind, die aber aufgrund einer nachträglich erfolgten serologischen Untersuchung der Milch oder des Blutes zur Ausmerzung übernommen werden, sind als unträchtig zu taxieren.
 - d. Ergeben sich grössere Differenzen in der Trächtigkeitsdauer (2 Monate oder mehr) gegenüber den vom Tierhalter garantierten Angaben, ist die Schätzung neu festzusetzen.

3. Besondere Bestimmungen für Tiere der Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung

- 3.1 Bei allen drei Tiergattungen ist grundsätzlich zwischen Zuchttieren und Schlacht- resp. Masttieren zu unterscheiden.
- 3.2 Ziffer 2.2 ist sinngemäss anzuwenden.
- 3.2 Bei der Ausmerzung grösserer Bestände oder ganzer Herden kann die Einschätzung nach Durchschnittswerten erfolgen, bei Schweinen auch auf Grund des Schlachtgewichtes.

4. Schlussbemerkungen

- 4.1 Der Staatsrat setzt jedes Jahr für alle versicherten Tierarten den Höchstbetrag des Schätzungswertes fest.
- 4.2 Die Schätzungsexperten setzen den Schätzungswert der verendeten oder zu schlachtenden Tiere auf Ersuchen des Verwalters fest.
- 4.3 Der Schätzungswert der Bienenvölker wird bei einem Schaden von den Bieneninspektoren auf Grundlage der Tabelle im Anhang 8 festgesetzt.
- 4.4 Diese Richtlinien gelten sinngemäss für Tiere der Pferdegattung, für Geflügel, Damhirsche und Rothirsche in Gehegen, Lamas und Alpakas und Fische aus Fischzuchten. Bei Bedarf kann der Verwalter die Schätzungskommission mit externen Experten ergänzen.
- 4.5 Die Entschädigungsverfügungen können innert 10 Tagen mit einer schriftlichen Einsprache an die Verwaltungskommission angefochten werden.

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 1. Dezember 2017 und treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

Granges-Paccot, den 1. Juni 2018

Der Präsident :

Didier Castella
Staatsrat

Der Verwalter :

Michel Roulin

Anhänge:

- | | |
|--|-----------------------|
| - Tabelle zur Ermittlung der Aufzuchtkosten – Rindergattung | Anhang 1, S. 4 |
| - Einschätzungstabelle für Tiere der Rindergattung | Anhang 2, S. 5 |
| - Einschätzungstabelle für Tiere der Rindergattung-Fleischrassen | Anhang 2a, S. 6 |
| - Einschätzungstabellen für Tiere der Schweinegattung | Anhang 3, S. 7 bis 13 |
| - Einschätzungstabelle für Tiere der Schafgattung | Anhang 4, S. 14 |
| - Einschätzungstabelle für Tiere der Ziegen gattung | Anhang 5, S. 15 |
| - Einschätzungstabelle für Damhirsche und Rothirsche | Anhang 6, S. 16 |
| - Einschätzungstabelle für Lamas und Alpakas | Anhang 7, S. 16 |
| - Einschätzungstabelle für Bienenvölker | Anhang 8, S. 17 |

Tabelle zur Ermittlung der Aufzuchtkosten (AK) für Tiere der Rindergattung (inkl. Grundbeitrag)

Alterskategorie		Total Fr. (Maximalwerte)
<hr/>		
A	1. Monat	350.-
	2. Monat	440.-
	3. Monat	530.-
	4. Monat	690.-
	5. Monat	800.-
	6. Monat	920.-
	7. Monat	970.-
B	8. Monat	1010.-
	9. Monat	1060.-
	10. Monat	1120.-
	11. Monat	1190.-
	12. Monat	1260.-
C	13. Monat	1330.-
	14. Monat	1410.-
	15. Monat	1480.-
	16. Monat	1570.-
	17. Monat	1630.-
	18. Monat	1700.-
D	19. Monat	1780.-
	20. Monat	1880.-
	21. Monat	1980.-
	22. Monat	2090.-
	23. Monat	2200.-
	24. Monat	2310.-
	25. Monat	2420.-
	26. Monat	2520.-
	27. Monat	2610.-
	28. Monat	2680.-

Einschätzungstabelle für Tiere der Rindergattung (gültig ab dem 1. Juni 2018)

(Angaben in Franken und eventuelle Zuschläge in Prozenten sind Maximalwerte)

Alters-kategorie	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K	L
Qualitäts-klasse	Kälber männliche und weibliche bis 7 Monate	Jährlinge (weibliche) ab 7 bis 12 Monate	Rinder ab 12 bis 18 Monate	Rinder untrüchtig ab 18 bis 28 Monate ¹⁾	Rinder mindestens 6 Monate trüchtig	Kühe bis 6 Jahre	Kühe ab 6 bis 8 Jahren	Kühe ab 8 bis 10 Jahren	Kühe ab 10 Jahren	Stiere ab 7 bis 12 Monate	Stiere ab 12 Monate
1	Mutter : Dieselben Minimalanforderungen wie für die Kühe der Klasse 1 der Kategorien F bis J. Exterieur für das Herdebuch qualifiziert. Vater nachzuchtgeprüft.					Mit ALA: Vater nachzuchtgeprüft; Kuh regelmässig geprüft ²⁾ ; Vorfahren über drei Generationen nachweisbar <u>Rasse</u> <u>Milchgehalt</u> ³⁾ <u>LBE / Punktierung</u> ³⁾ • RH + HO + BS 630 kg 1. Lakt. 82 P. 1. Lakt. • SF + MO + Je 530 kg 1. Lakt. 82 P. 1. Lakt. • SI + andere 420 kg 1. Lakt. 43 / 43 Punkte oder 82 P.				Vater und Mutter: dieselben Minimalanforderungen wie für die Kühe der Klasse 1 der Kategorien F bis J.	
	AK oder VE + Fr. 300.- bis Fr. 1'000.-	AK oder VE + Fr. 300.- bis Fr. 1'000.-	AK oder VE + Fr. 300.- bis Fr. 1'000.-	AK oder VE + Fr. 300.- bis Fr. 1'000.-	Fr. 3'800.- + 5 bis 20%	Fr. 4'100.- + 0 bis 50% Max. 6'000.-	Fr. 3'200.- oder VE + 0 bis 20%	Fr. 3'000.- oder VE + 0 bis 10%	Fr. 2'600.- oder VE + 0 bis 5%	Fr. 2'000.- + Fr. 100.- bis Fr. 1'000.-	Fr. 3'000.- + Fr. 100.- bis Fr. 1'000.-
2	Mutter : Dieselben Minimalanforderungen wie die Kühe der Klasse 2 der Kategorien F bis J Exterieur für das Herdebuch qualifiziert. Vater nachzuchtgeprüft.					Mit ALA: Vater nachzuchtgeprüft; Kuh regelmässig geprüft ²⁾ ; Vorfahren über zwei Generationen nachweisbar <u>Rasse</u> <u>Milchgehalt</u> ³⁾ <u>LBE / Punktierung</u> ³⁾ • RH + HO + BS 550 kg 1. Lakt. 80 P. 1. Lakt. • SF + MO + Je 460 kg 1. Lakt. 80 P. 1. Lakt. • SI + andere 360 kg 1. Lakt. 33 / 33 Punkte oder 80 P.				Vater und Mutter: dieselben Minimalanforderungen wie für die Kühe der Klasse 2 der Kategorien F bis J.	
	AK oder VE + Fr. 200.- bis Fr. 850.-	AK oder VE + Fr. 200.- bis Fr. 850.-	AK oder VE + Fr. 200.- bis Fr. 850.-	AK oder VE + Fr. 200.- bis Fr. 850.-	Fr. 3'300.- oder VE + 5 bis 20%	Fr. 3'400.- oder VE + 0 bis 35%	Fr. 2'800.- oder VE + 0 bis 20%	Fr. 2'700.- oder VE + 0 bis 10%	Fr. 2'300.- oder VE + 0 bis 5%	Fr. 1'500.- oder VE + Fr. 100.- bis Fr. 500.-	Fr. 2'500.- oder VE + Fr. 100.- bis Fr. 500.-
3	Mutter : Dieselben Minimalanforderungen wie für die Kühe der Klasse 3 der Kategorien F bis J. Exterieur HB-würdig					Mit ALA: Kuh regelmässig geprüft ²⁾ ; Vorfahren für eine Generation nachweisbar <u>Rasse</u> <u>Milchgehalt</u> ³⁾ • RH + HO + BS 490 kg 1. Lakt. • SF + MO + Je 430 kg 1. Lakt. • SI + andere 320 kg 1. Lakt.				Qualifiziert oder für die Zucht genehmigt	
	AK oder VE + Fr. 100.- bis Fr. 400.-	AK oder VE + Fr. 100.- bis Fr. 400.-	AK oder VE + Fr. 100.- bis Fr. 400.-	AK oder VE + Fr. 100.- bis Fr. 400.-	Fr. 3'000.- oder VE und Fr. 100.- bis Fr. 400.-	Fr. 2'900.- oder VE + 0 bis 35%	Fr. 2'500.- oder VE + 0 bis 20%	Fr. 2'100.- oder VE + 0 bis 10%	Fr. 2'000.- oder VE + 0 bis 5%	AK oder VE + Fr. 100.- bis Fr. 500.-	AK oder VE + Fr. 100.- bis Fr. 500.-
4	Nutztiere mit und ohne ALA, die dem Rassenstandard bezüglich Exterieur, Lebendgewicht und bei Kühen Eigenleistung entsprechen, aber die Bedingungen für die Qualitätsklassen 1 oder 2 nicht erfüllen bzw. nicht Herdebuchkühe sind, sowie Mastremonten mit Ausweis.										
	AK oder VE + Fr. 50.- bis Fr. 250.-	AK oder VE + Fr. 50.- bis Fr. 250.-	AK oder VE + Fr. 50.- bis Fr. 250.-	AK oder VE + Fr. 50.- bis Fr. 250.-	Fr. 2'800.- oder VE und Fr. 50.- bis Fr. 250.-	Fr. 2'700.- oder VE + 0 bis 35%	Fr. 2'200.- oder VE + 0 bis 20%	Fr. 2'000.- oder VE + 0 bis 10%	Fr. 1'600.- oder VE + 0 bis 5%		
5	Nutztiere mit und ohne ALA, die dem Rassenstandard nicht entsprechen.										
	VE	VE + Fr. 50.- bis Fr. 200.-	VE + Fr. 50.- bis Fr. 200.-	VE + Fr. 50.- bis Fr. 200.-	VE + Fr. 50.- bis Fr. 200.-	Fr. 1'900.- oder VE	Fr. 1'700.- oder VE	Fr. 1'500.- oder VE	VE		
6	An die Mast gestellte Tiere (nicht schlachtreif)										
	VE + Fr. 50.- bis Fr. 200.-	VE + 50.- bis Fr. 200.-	VE + Fr. 50.- bis Fr. 200.-	VE + Fr. 50.- bis Fr. 200.-		VE + Fr. 50.- bis Fr. 200.-	VE	VE	VE	VE + Fr. 50.- bis Fr. 200.-	VE + Fr. 50.- bis Fr. 200.-
7	VE	VE	VE	Ausgesprochene Schlachttiere werden nach CH TAX eingeschätzt und gemäss gültigen Wochenpreisen vergütet.					VE	VE	VE

Legende : ALA = Abstammungs- und Leistungsausweis
HB = Herdebuch
AK = Aufzucht-kosten (Produktionskosten) siehe Anhang 1a

VE = Verwertungserlös bei einer Schlachtung oder geschätzt gemäss Wochenpreisen.
LBE = Lineare Beschreibung

¹⁾ Für nicht tragende Rinder älter als 28 Monate : nur VE.
²⁾ Der Ausdruck "regelmässig geprüft" muss buchstäblich genommen werden.

³⁾ Mindestanforderungen

Einschätzungstabelle für Tiere der Rindergattung - Fleischrassen für Betriebe mit FLHB-Status

Name PLZ Ort

Adresse TVD-Betriebs-Nr.

Rasse Geburtsdatum Alter

Ohrmarken-Nr. Anz. FLEK

Trächtigkeitsstatus FLHB-Beurteilung

Kuh trächtiges Rind Zucht-Rind Zucht-Stier Kalb

FLEK = Fleischrinderleistungskontrolle

FLHB = Fleischrinderherdebuch

Festlegung des Schätzungswertes

(bei den nachstehend aufgeführten Zahlen handelt es sich um Maximalwerte)

Verwertungserlöskg SG oder LG à Fr. Fr.

oder

für Kälber und Remonten bis 10 Monate Aufzuchtkosten
gemäss Tabelle im Anhang 1 Fr.

Trächtigkeit bei tierärztlicher Garantie (mind. 4 Monate) bis Fr. 500.- Fr.

Abkalbezeitpunkt Oktober - Dezember bis Fr. 100.- Fr.

Januar - März bis Fr. 50.- Fr.

Eigenleistung Unter FLEK-Kontrolle bis Fr. 200.- Fr.

Zuchtwert über 100, pro Zuchtwert je bis Fr. 50.- Fr.

Exterieur FLHB-Kuh/ -Rind/ -Stier bis Fr. 300.- Fr.

Beurteilungen (Standard > 80) bis Fr. 50.- Fr.

Abstammung Vater und/oder Mutter ausgewiesen bis Fr. 200.- Fr.

bei Trächtigkeit: Vater ausgewiesen
(Herdebuch) bis Fr. 200.- Fr.

Genetik (\geq 90% Blutanteil) bis Fr. 800.- Fr.

Zuschläge Entwicklung und Allgemeinzustand bis Fr. 500.- Fr.

Total Fr.

Tiere der Rindergattung, die nachgewiesenermassen als Schlachttiere gelten, werden gemäss den marktüblichen Preisen eingeschätzt.

Einschätzungstabellen für Tiere der Schweinegattung - Zuchttiere

Bei den nachstehend aufgeführten Zahlen handelt es sich um Maximalwerte, die je nach Marktlage unterschritten werden können.

Bezeichnung der Tiere	Alter / Kriterien	Maximaler Schätzungswert in Franken			
		Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
1. Eber	ungeprüft	800.-	700.-	650.-	600.-
	geprüft				
	• bis 2 Jahre	1'400.-	1'300.-	1'200.-	900.-
	• 2 bis 3 Jahre	900.-	600.-	500.-	300.-
	• > 3 Jahre	SW	SW	SW	SW
2. Zuchtjäger	ungeprüft	MW + 200.-	MW + 100.-	MW + 40.-	MW
	geprüft	MW + 300.-	MW + 200.-	MW + 100.-	MW
3. Trächtige Remonten und Mutter-schweine	Grundpreis	GP	GP	GP	GP
	+ Aufzucht-kosten	+ 200.- (AK)	+ 200.- (AK)	+ 200.- (AK)	+ 200.- (AK)
	+ Zuchtwert-zuschlag	+ 300.- (ZW)	+ 200.- (ZW)	+ 100.- (ZW)	
	+ Zuschlag für Trächtigkeit, pro Tag ab Belegung	+ 4.-	+ 4.-	+ 4.-	+ 4.-
	- Abzug pro Wurf (ab 1. Wurf)	- 80.-	- 80.-	- 80.-	- 80.-
4. Saugferkel		80 % des Marktwertes für abgesetzte Ferkel			
5. Abgesetzte Ferkel		8 bis 25 kg gemäss Marktlage			

Tiere der Schweinegattung, die nachgewiesenermassen als Schlachttiere gelten, werden gemäss den marktüblichen Preisen eingeschätzt.

Begriffserklärung

Klasse 1 : Kernzuchtbetrieb

Klasse 2 : Vermehrungsbetrieb

Klasse 3 : Mastferkelproduzent mit Anschluss an privates Zuchtprogramm

Klasse 4 : Mastferkelproduzent ohne Anschluss an privates Zuchtprogramm

SW = Schlachtwert geschätzt oder effektiv gemäss Marktlage

MW = Marktwert

AK = Aufzucht-kosten bis zur Deckung

GP = Grundpreis für 105 kg Schlachtschwein (Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausmerzung)

ZW = Zuchtwertzuschlag

Einschätzungstabellen für Tiere der Schweinegattung - Masttiere

Berechnung des Schätzungswertes eines Mastschweines bei frühzeitiger Ausmerzung infolge einer Tierseuche

In Anbetracht der Heterogenität der Schweinemastbetriebe bezüglich Fütterungs-, Arbeits- und Gebäudekosten, der Preisunterschiede zwischen QM-Schweizer Fleisch und Labelproduktion sowie vor allem der saisonalen Preisfluktuationen für Jager- und Schlachtschweine ist es von Vorteil, wenn nur die betroffene Serie analysiert bzw. bewertet wird.

Durch die von der Sanima angewendete Methode kann der Schätzungswert eines ausgemerzten Mastschweines relativ einfach ermittelt werden (siehe ebenfalls Anhang 3.2.2):

Formel:	$\frac{\text{Rohertrag}}{\text{kg Zuwachs}}$	x	kg Zuwachs erzielt	+	Ersatzjager mit gewichtetem Preis
----------------	--	---	--------------------	---	-----------------------------------

Die Berechnung des Schätzungswertes kann aber erst dann erfolgen, wenn das ausgemerzte Mastschwein das theoretische Mastendgewicht von 105 kg Lebendgewicht (LG) erreicht hat und somit der mutmassliche Schlachterlös bekannt ist (Tageszunahme 750 g; Schlachtpreis LG gemäss den offiziellen QM- oder Labelpreisen). Der erzielte Rohertrag (Schlachterlös minus effektive Kosten für Jagerankauf) wird proportional auf das Gewicht des ausgemerzten Mastschweines umgerechnet (siehe schematische Darstellung im Anhang 3.2.1). Der effektiv erzielte Rohertrag bis zur Ausmerzung plus die Kosten des Jagers ergeben den Schätzungswert des Masttieres im Zeitpunkt der Ausmerzung.

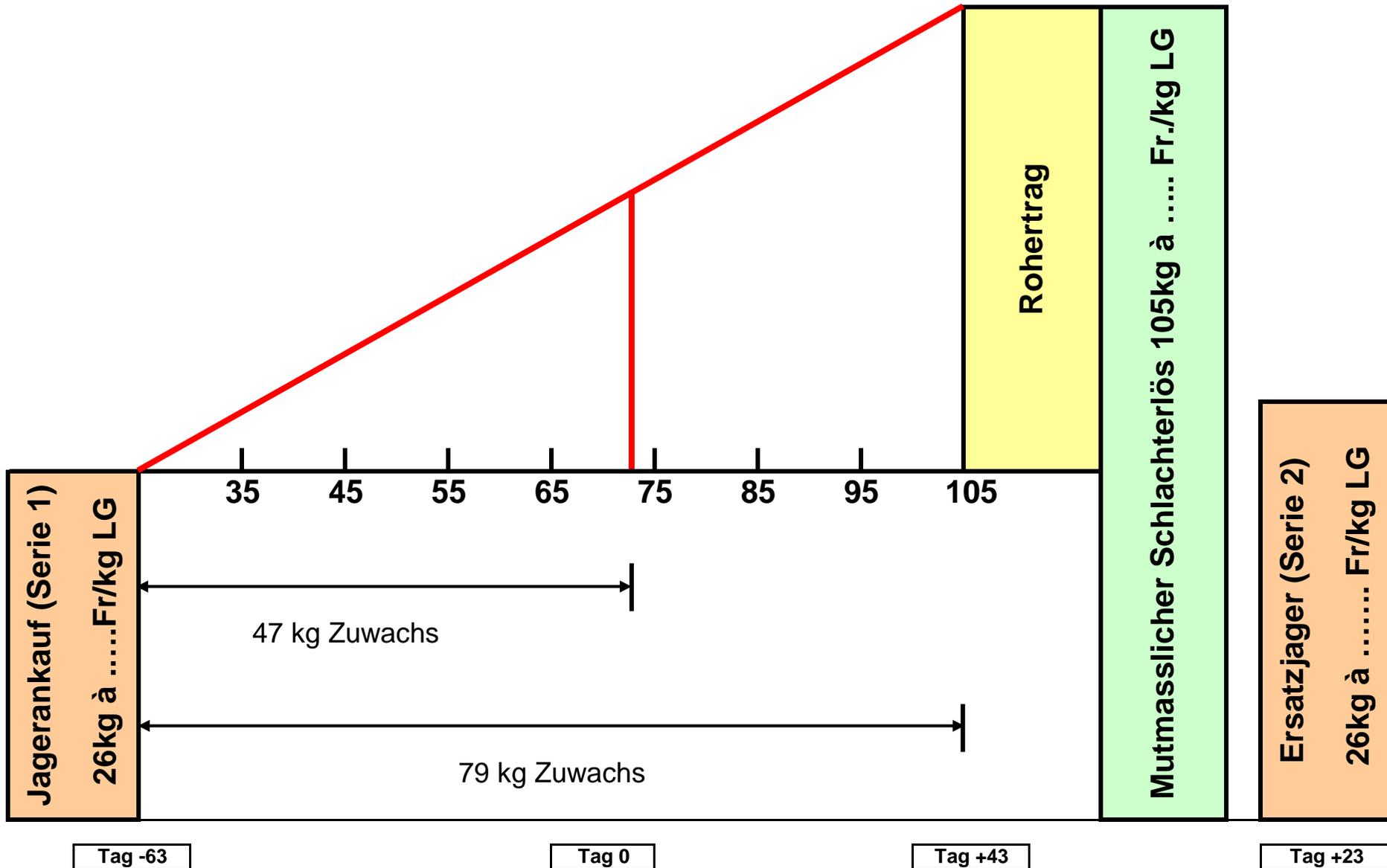
In der vorliegenden Methode werden ebenfalls die Kosten für den Ersatzjager (Serie 2) für die Berechnung des Schätzungswertes des ausgemerzten Schweines miteinbezogen. Je höher der Ankaufspreis des Ersatzjägers ist, desto höher wird der Schätzungswert des ausgemerzten Schweines. Genau das umgekehrte gilt bei tieferen Ersatzjagerpreisen. Es kommt aber auch darauf an, zu welchem Zeitpunkt eine Mastserie infolge einer Tierseuche unterbrochen wird. Es gilt daher der Grundsatz: je schwerer die Schweine bei der Ausmerzung sind, desto weniger soll der Preis der Ersatzjager zählen. Deshalb muss der Ankaufspreis für den Ersatzjager gewichtet werden (siehe Anhang 3.2.4).

Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Zuerst müssen die effektiven Kosten (inkl. Vermittlung und Qualitätsprämien) für den Jagerankauf der betroffenen Serie (Serie 1) ermittelt werden.
2. Am theoretischen Schlachtdatum kann gestützt auf den aktuellen Marktpreis der mutmassliche Schlachterlös mit 105 kg LG berechnet werden.
3. Nach der Wiedereinstellung können die Ankaufskosten des Ersatzjägers (Serie 2) berechnet werden. Im Rechenmodell muss der Ersatzjager gleich schwer sein wie der Jager der Serie 1, der Preis pro kg LG ist entsprechend anzupassen.
4. Der gewichtete Preis kann mit der Formel im Anhang 3.2.4 berechnet werden. Beträgt das Durchschnittsgewicht des ausgemerzten Mastschweines 90 kg LG oder mehr, dann zählt der Preis des Ersatzjägers nicht mehr, sondern nur noch der Preis des Jagers (Serie 1).
5. Die ermittelten Werte auf die Excell-Tabelle im Anhang 3.2.5 übertragen. Der Schätzungswert wird automatisch berechnet.

Typische schlachtreife Schlachtschweine werden gemäss Schlachtwert (geschätzt oder effektiv) entschädigt.

Berechnung des Schätzungswertes eines Mastschweines bei frühzeitiger Ausmerzung infolge einer Tierseuche (Methode Sanima)



Anhang 3.2.2

Berechnung des Schätzungswertes eines Mastschweines bei frühzeitiger Ausmerzung infolge einer Tierseuche (Methode Sanima)

Formel:	$\frac{\text{Rohertrag}}{\text{kg Zuwachs}} \times \text{kg Zuwachs erzielt} + \text{Ersatzjager mit gewichtetem Preis}$
----------------	--

Rohertrag der betroffenen Mastserie (Serie 1)	=	Mutmasslicher Schlachterlös mit 105 kg LG	-	Effektive Kosten für Jagerankauf (Serie 1)	=	Fr.
Rohertrag pro kg Zuwachs für die ganze Mastdauer	=	$\frac{\text{Rohertrag}}{\text{kg Zuwachs}}$	=	Fr.		
Effektiver Rohertrag bis zur Ausmerzung	=	$\left(\text{Durchschnittliches Gewicht bei Ausmerzung} - \text{Gewicht des Jagers bei Einnistung (Serie 1)} \right)$	x	Rohertrag pro kg Zuwachs	=	Fr.
Schätzungswert des Tieres im Zeitpunkt der Ausmerzung	=	Effektiver Rohertrag bis zur Ausmerzung	+	Kosten für Ersatzjager mit gewichtetem Preis (Serie 2)	=	Fr.

Berechnung des Schätzungswertes eines Mastschweines bei frühzeitiger Ausmerzung infolge einer Tierseuche (Methode Sanima)

Beispiel QM-Betrieb, 200 Mastschweine, Ausmerztag infolge EP: 23. Januar 2006

Ankauf Jager am 21. November 2005: Ø 26.0 kg à Fr. 3.95/kg LG = Fr. 102.70

Ausmerztag 23. Januar 2006: Ø 73.0 kg à Fr. 2.70/kg LG = Fr. 197.10 (Erlös)

Kauf Ersatzjager am 15. Februar 2006: Ø 26.0 kg à Fr. 5.95/kg LG = Fr. 154.70

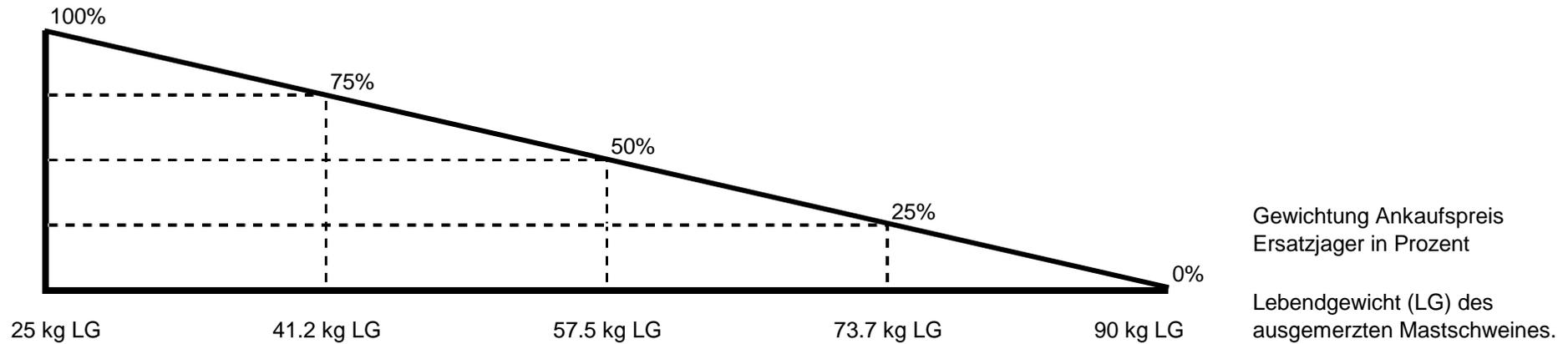
Gewichteter Preis für den Ersatzjager: Ø 26.0 kg à Fr. 4.474/kg LG = Fr. 116.32 (siehe Berechnung im Anhang 3d)

Ohne EP hätte dieser Betrieb die Masttiere mit 105 kg LG um den 7. März 2006 geschlachtet. Zu diesem Zeitpunkt hätte man für QM-Mastschweine Fr. 3.05/kg LG realisiert (Preis ab Hof).

Formel:	$\frac{\text{Rohertrag}}{\text{kg Zuwachs}} \times \text{kg Zuwachs erzielt} + \text{Ersatzjager mit gewichtetem Preis}$
----------------	--

Rohertrag der betroffenen Mastserie (Serie 1)	=	105 kg x Fr. 3.05	-	26.0 kg x Fr. 3.95	=	Fr. 217.55
Rohertrag pro kg Zuwachs für die ganze Mastdauer	=	$\frac{\text{Fr. 217.55}}{105 \text{ kg} - 26.0 \text{ kg}}$	=	Fr. 2.754		
Effektiver Rohertrag bis zur Ausmerzung	=	73.0 kg	-	26.0 kg	x	Fr. 2.754 = Fr. 129.44
Schätzungswert des Tieres im Zeitpunkt der Ausmerzung	=	Fr. 129.44	+	26.0 kg à Fr. 4.474	=	<u>Fr. 245.75</u>

Gewichtung des Ankaufspreises für Ersatzjager (Serie 2)



Formel:
$$\frac{90 \text{ kg LG} - \text{Gewicht bei Ausmerzung}}{90 \text{ kg LG} - 25 \text{ kg LG}} \times 100 = \text{Gewichteter Ankaufspreis für Ersatzjager (Serie 2) in \%}$$

Beispiel: Durchschnittsgewicht der ausgemerzten Schweine: 73.0 kg LG (QM - Betrieb)

$$\frac{90 \text{ kg LG} - 73.0 \text{ kg LG}}{90 \text{ kg LG} - 25 \text{ kg LG}} \times 100 = \frac{17}{65} \times 100 = 26.2 \%$$

Serie 1 : 73.8 % vom Preis Jagerankauf der betroffenen Mastserie (Fr. 3.95/kg LG)

Serie 2 : 26.2 % vom Preis der Ersatzjager (Fr. 5.95/kg LG für Ø 26 kg am 15. Februar 2006)

$$73.8 \% \text{ von Fr. } 3.95 = \text{Fr. } 2.915 / \text{kg LG}$$

$$26.2 \% \text{ von Fr. } 5.95 = \text{Fr. } 1.559 / \text{kg LG}$$

$$\text{Gewichteter Ankaufspreis für Ersatzjager (Serie 2)} = \underline{\underline{\text{Fr. } 4.474 / \text{kg LG}}}$$

N.B. : Je schwerer die Schweine bei der Ausmerzung sind, desto weniger Gewicht (in %) hat der kg-Preis der Ersatzjager (Serie 2). Bei einem Ø Lebendgewicht von 90 kg oder mehr, zählt also nur noch der Preis für den Jagerankauf (Serie 1).

Berechnung des Schätzungswertes eines Mastschweines bei frühzeitiger Ausmerzung infolge einer Tierseuche

Beispiel: QM - Betrieb, 200 Mastschweine, Ausmerztag/Schlachtung: 23. Januar 2006

Methode Sanima	LG kg	Datum	Tag	Preis Fr./kg LG	Woche	Wert Fr./Stk
Jager gekauft	26	21.11.2005	T - 63	3.950	47	102.70
Mutmasslicher Schlachtwert	105	07.03.2006	T + 43	3.050	10	320.25
Ersatzjager (gewichteter Preis)	26	15.02.2006	T + 23	4.474	7	116.32
Schätzungswert	73	23.01.2006	T = 0	3.366	4	245.75

Anzahl Schweine 200 Verwertungserlös: 73 kg à Fr. 2.70 = fr. 197.10 pro Tier

Berechnung der Entschädigung:

Schätzungswert des ausgemerzten Tieres: Fr. 245.75

Schätzungswert (200 Schweine): Fr. 49'150.50

Entschädigung 90% (brutto): Fr. 44'235.45

./. Verwertungserlös (Anzahlung): Fr. **39'420.00**

Entschädigung netto: Fr. **4'815.45** fr. 24.10 pro Tier

Einschätzungstabelle für Tiere der Schafgattung

	Alter der Tiere	ohne offiziellen Abstammungs- und Leistungsausweis	mit offiziellem Abstammungs- und Leistungsausweis ¹⁾
1. Widder	bis 5 Monate	offizieller Schlachtlämmerpreis	+ Fr. 150.- Zuschlag
	5 - 12 Monate 12 - 24 Monate 2 - 5 Jahre 5 - 7 Jahre über 7 Jahre	Fr. 300.- 320.- 350.- 250.- Schlachtwert	Fr. 600.- + max 10% 850.- + max 10% 900.- + max 10% 750.- + max 10% 600.- + max 10%
2. Lämmer/Auen	bis 5 Monate	offizieller Schlachtlämmerpreis	+ Fr. 150.- Zuschlag
	5 - 12 Monate 12 - 24 Monate 2 - 5 Jahre 5 - 7 Jahre über 7 Jahre	Fr. 300.- 350.- 400.- 350.- 250.-	Fr. 600.- + max 10% 800.- + max 10% 900.- + max 10% 800.- + max 10% 600.- + max 10%

¹⁾ Tiere der Schafgattung mit offiziellem Abstammungs- und Leistungsausweis werden grundsätzlich in drei Kategorien eingeteilt:

- Kat. 1: Schafe mit gültiger Beurteilung (keine Note 1) und drei Generationen (Eltern, Gross- und Urgrosseltern) ausgewiesen;
- Kat. 2: Schafe mit einer gültigen Beurteilung (keine Note 1) und eine Generation (Eltern) ausgewiesen;
- Kat. 3: Schafe mit einer Beurteilung (Note 1) oder ohne nachgewiesene Abstammung (Eltern, Gross- und Urgrosseltern unbekannt).

Schafe die nachgewiesenermassen als Schlachttiere gelten, werden gemäss den marktüblichen Preisen eingeschätzt.

Einschätzungstabelle für Tiere der Ziegengattung

	Alter der Tiere	ohne Abstammungs- und Leistungsausweis	mit Abstammungs- und Leistungsausweis ¹⁾
A. Zuchttiere		Fr.	Fr.
1. Ziegenböcke	2 - 6 Monate 6 - 12 Monate 1 - 2 Jahre 2 - 5 Jahre über 5 Jahre	200.- 250.- 300.- 350.- 250.-	350.- 500.- + max. 10% 650.- + max. 10% 900.- + max. 10% 550.- + max. 10%
2. Zicklein / Ziegen	bis 6 Monate 6 - 18 Monate 18 - 30 Monate 2½ - 6 Jahre über 6 Jahre	180.- 250.- 330.- 380.- 250.-	gemäss untenstehender Tabelle
B. Schlachttiere			
1. Zicklein	bis 4 Wochen 4 - 8 Wochen	50.- 130.-	80.- 180.-
2. Ziegenböcke / Ziegen	Schlachtwert		

Tabelle für die Schätzung von Herdebuchziegen¹⁾

	Zicklein bis 12 Monate	Ziegen 12 - 18 Monate	Ziegen 18 - 30 Monate	Ziegen über 30 Monate
Maximaler Grundpreis	Fr. 250.-	Fr. 400.- + 5 bis 20%	Fr. 500.- + 5 bis 20%	2½ bis 6 Jahre Fr. 500.- (+ 5 bis 20%) über 6 Jahre Fr. 400.- (+ 5 bis 20%)
Zuschlag für Zuchtwerte und Äusseres	Fr. 50.- bis 150.-	Fr. 50.- bis 150.-	Fr. 50.- bis 150.-	Fr. 50.- bis 150.-
Zuschläge für eine oder mehrere Leistungen	der Mutter	der Mutter / des Tieres	des Tieres	des Tieres
Ø LP über Rassendurchschnitt ²⁾	Fr. 50.- bis 150.-	Fr. 50.- bis 150.-	Fr. 50.- bis 150.-	Fr. 50.- bis 150.-

Tiere der Ziegengattung, die nachgewiesenermassen als Schlachttiere gelten, werden gemäss den marktüblichen Preisen eingeschätzt.

¹⁾ Bei Zicklein bis 12 Monaten ist der Zuchtwert der Ahnen massgebend und wenn bereits beurteilt die eigene Beurteilung.

Bei älteren Ziegen und Ziegenböcken entscheidet die Eigenleistung und die Eigenbeurteilung. Bei den Ziegenböcken wird an Stelle der Eigenleistung die Abstammung gewertet.

²⁾ Rassendurchschnitt siehe Jahresbericht KVZ, publiziert im „Forum Kleinwiederkäuer“.

Einschätzungstabelle für Damhirsche und Rothirsche

Alter in Jahren	Damhirsche Total in Fr. (Maximalwerte)		Rothirsche Total in Fr. (Maximalwerte)	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich
< 1	400.-	400.-	600.-	600.-
1 - 2	600.-	750.-	850.-	900.-
2 - 10	800.-	1'000.-	1'000.-	1'000.-
10 - 11	640.-	900.-	900.-	900.-
11 - 12	510.-	700.-	700.-	750.-
12 - 13	410.-	500.-	500.-	600.-
13 - 14	330.-	400.-	400.-	500.-
> 14	300.-	300.-	300.-	300.-

Anhang 7

Einschätzungstabelle für Lamas und Alpakas

Alter in Jahren	Geschlecht	Lamas Total in Fr. (Maximalwerte)		Alpakas Total in Fr. (Maximalwerte)	
		Nicht registriert	registriert	Nicht registriert	registriert
< 1	m	1'000.-	1'500.-	1'100.-	1'500.-
	w	1'800.-	2'200.-	2'200.-	3'000.-
1 - 3 und > 15	m	1'800.-	2'600.-	1'500.-	2'200.-
	w	2'600.-	3'700.-	3'000.-	3'700.-
3 - 15	m	2'200.-	3'700.-	3'000.-	4'500.-
	w	3'000.-	5'000.-	3'700.-	6'000.-

Einschätzungstabelle für Bienenvölker

Der Schätzungswert der vernichteten Bienenvölker wird gemäss folgendem Schema festgelegt:

Kategorie	Stärke des Bienenvolkes	Schätzungswert
A	Starkes Volk, 10 Waben und mehr	Fr. 121.- bis Fr. 170.-
B	Mittelstarkes Volk, 6 bis 9 Waben	Fr. 81.- bis Fr. 120.-
C	Schwaches Volk, bis 5 Waben	Fr. 60.- bis Fr. 80.-

Reservewaben (Schrank) werden nicht entschädigt.